Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 4 (1897)

Heft: 3

Artikel: Zur Schulfrage

Autor: Erni, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525188

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lädagogische Bläkker.

Vereinigung

bes "Schweiz. Erziehungsfreundes" und der "Badagog. Monatsichrift".

Grgan

des Mereins kath. Kehrer und Schulmänner der Schweif und des schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 1. Febr. 1897.

№ 3.

4. Jahrgang.

Redaktionskommision :

Die S. S. Seminardireftoren: F. A. Rung, higfirch, Lugern; S. Baumgartner, Jug; Dr. J. Stößel, Rickenbach, Schwhg; bochw. S. Leo Beng, Pfarrer, Berg, At. St. Gallen; bie herren Reallehrer Joh. Gidwend, Altstiteten, At. St. Gallen, und Cl. Frei, zum Storchen in Einsiedeln. — Einfendung en und Inferate find an letteren, als ben Chef. Redaftor, zu richten.

Abonnement :

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. u. 15. des Monats und tostet jährlich für Bereinsmitglieder 4 Fr.; für Lehramtstandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Berlegern: Eberle & Rickenbach, Berlagshandlung, Einsiedeln. — Inserate werden die Igespaltene Petitzeile oder beren Raum mit 30 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

Bur Schulfrage.

von A. Erni, Erziehungsrat.

Der Kantonal=Schulinspektor Luzerns besprach am Piuskeste in Sursee die Schulfrage in einer Weise, die jeden Christen wohltuend berühren mußte. Heute sind wir endlich in der Lage, das wackere Man=neswort des verehrten Freundes und Gesinnungsgenossen unsern Lesern zur Würdigung vorlegen zu können. Herrn Erni's Haltung ist eine prinzipielle und des ernsten Studiums aller katholischen Kreise wert. Herr Erni sagt:

Der Kampf um die Schule wird schon seit Jahren mit gleicher Heftigkeit, bald offen, bald im geheimen, je nach den Zeitverhältnissen, geführt. Und er ist noch nicht ausgekämpst. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so steht uns in nicht ferner Zukunst ein entscheidender Ringkamps bevor, in dem die Losung heißen wird: "Hie Bund, hie Kantone!" Bei dieser Sachlage scheint es wohl angezeigt, mit allem Ernste die Schulstrage zu besprechen und sich Rechenschaft zu geben über die rechtlichen Verhältnisse und den jest bestehenden tatsächlichen Zustand in der berührten Frage, wird doch der kluge Feldherr vor der Schlacht alle Umsstände genau abwägen und sich dieselben zu Rusen ziehen, um siegreich aus der bedrohten Lage hervorzugehen.

Wer hat das Recht auf die Schule?

In der neuern Zeit macht der Staat das vorzüglichste Unrecht auf die Schule geltend; er will faft in derfelben Alleinherrscher fein. Eltern= haus und Rirche werden verfürzt und zurückgedrängt. Wir wollen die Sache untersuchen! Wer ein Recht geltend machen will, der muß den Nachweis leiften, daß es ihm von Gott übertragen, oder daß es in der Natur der Sache begründet ift. Run finden wir feinen Ausspruch der Bibel und fein göttliches Gebot, welche bem Staate die Aufgabe gumei= fen, die Rinder zu übernehmen jum Zwede der Erziehung und Bildung; ebenso wenig tann er aus der Natur felber für fich eine solche Aufgabe ableiten. Allerdings können wir fagen, der Staat habe ein hohes Intereffe daran, daß feine Bürger gehörig erzogen und unterrichtet werden; es erfordert dies die Wohlfahrt des Staates. Arbeitsame und intelli= gente Burger fordern den Wohlftand; gute Soldaten wehren den außern und innern Feinden; tüchtige Beamte forgen für das gesamte Bedeihen. Aber aus dem Interesse läßt sich fein Recht ableiten, sonst durfte man ben armen Schelm nicht strafen, wenn er sich aus Interesse an der Borse bes Reichen vergreift, fonft mußten auf Befehl des Staates die herrli= chen Parkanlagen in ertragreiches Rulturland verwandelt werden - im öffentlichen Intereffe.

Wem gehört der Natur der Sache nach die Jugender= ziehung?

Frei tritt der Mensch in sein Dasein; aber schon beim Eintritte in die Welt ist er voller Bedürfnisse. Sollten die Kinder Adams schreien und zuwarten, bis ihnen durch den ersten Staat Nahrung und Pflege zu teil werden? Verschmähen die neugebornen Sozialistenkinder alle Hilfe, bis sie ihnen gereicht wird vom Zukunftsstaate? Die Anwendung dieser Theorie würde jedenfalls das wirtsamste Bekämpfungsmittel der neuesten Staatslehre sein.

Die Familie ist die älteste Einrichtung; sie ist älter als jeder Staat. Dieser ist erst aus dem später sich zeigenden Bedürfnisse hervorgegangen. Oder ist etwa das Gebäude älter, als das dabei verwendete Material: Steine, Holz, Eisen 2c.?

Um den jungen Erdenbürger am Leben zu erhalten, ist unbedingt das sofortige Eingreisen der Eltern nötig. Wenn die Eltern nicht das erste Erziehungswerf ausüben, so stirbt der Mensch bald nach seinem Eintritte ins Leben. Aus dem Bedürfnis erwächst aber für die Eltern die Pflicht. Sie müssen nach der natürlichen Ordnung ihrem Kinde die nötige Pslege und Erziehung angedeihen lassen. Wer aber eine Pflicht hat, der hat auch ein Recht. Die Eltern haben das Recht, zu verlangen, daß ihnen das Kind gehorche, sonst können sie ihre erziehliche Aufgabe

unmöglich lösen, und ist der Gehorsam nicht ein gutwilliger, so dürfen sie Strafe anwenden, um ihren bezüglichen Befehlen Nachachtung zu verschaffen. Sie haben auch das Necht, dritte, welche sich ohne Autoristation in ihr Erziehungsgeschäft einmischen, zurückzuweisen. Wie könnsten sonst die Eltern verantwortlich gemacht werden für das zeitliche und ewige Wohlergehen ihrer Kinder? Das Necht der Eltern geht aber nur so weit, als das Bedürfnis des Kindes es verlangt. Bei der Beruss= und Standeswahl z. B. können sie nur beratend und nicht befehslend auftreten.

Das Erziehungsrecht der Eltern auf die Kinder erhellt aber auch direkt aus göttlichen Anordnungen und göttlichem Gesetz.

Aus dem Wesen der Che geht hervor, daß die Eltern das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen. Gott hat die Che zu einem Saframent erhoben und den Empfängern besondere Standesgna= ben verliehen. Durch die übernatürlichen Gaben befähigt und autorifiert er die Cheleute als Erzieher. Wie follte der allweise Gott den Cheleuten besondere Gaben verliehen haben, murde er ihnen nicht auch das Recht und die Belegenheit zur Ausübung geben? Im vierten Gebot verpflichtet Gott die Kinder zum Gehorsam gegen die Eltern. Aus der Pflicht der Kinder erwächst den Eltern das Recht. Nach göttlichem Befete haben die Eltern das Recht, den Gehorsam von ihren Rindern gu Diefes Recht der Eltern geht auch aus mehreren Aussprüchen der heiligen Schrift hervor. So ermahnt Bott durch den weisen Mann (Sir. 7, 25): "Haft du Söhne, so unterrichte fie; haft du Töchter, fo bewahre fie fo, daß fie an Leib und Seele gerettet werden." Der heilige Paulus ruft den Batern im Briefe an die Ephefier (6, 4) ju: "Erziehet eure Rinder in der Lehre und in der Bucht des herrn." Der göttliche Beiland selbst bestätigt diese Gesetze durch sein Borbild. ist seinen Bflegeeltern untertan, lebt und wohnt bei ihnen bis zu feinem öffentlichen Auftreten. Und die Pflegeeltern hinwieder üben das Erzieher= amt aus. Sie forgen für Nahrung, Rleidung und Obdach, für feine Sicherheit (Flucht nach Cappten), lehren ihn die Arbeit und nehmen ihn gur Rirche. Der Gottmensch felber unterzieht fich den Befehlen und Un= ordnungen von Menschen; er beweift durch fein Vorbild, daß diefes Befet für alle Gültigkeit habe, daß er aber auch von allen die Befolgung desfelben verlange.

Diese Ausführungen beweisen klar, daß nach natürlichem und göttlichem Gesetze die Eltern das erste Unrecht, aber auch die nächste Pflicht zur Kindererziehung haben.

Ein Recht auf die Rindererziehung hat auch die Rirche. Das

geht hervor aus dem Wesen der Kirche einerseits und aus dem von Gott erhaltenen bestimmten Befehle anderseits.

Die Kirche ist eine Gemeinschaft, eine Bereinigung von Gläubigen auf Erden. Die Mitglieder haben bestimmte Pstichten zu erfüllen und Satzungen zu halten. Um aber ihrer Aufgabe genügen zu können, müsen sie vor allem diese kennen. Der Unterricht in der Religion, in den Heilswahrheiten ist also notwendig, und dieser, sowie die übernatürstliche Erziehung, ist der Kirche übertragen. Ohne Unterricht und übernatürliche Erziehung könnte die Kirche nicht mehr lange bestehen, und doch soll sie fortdauern bis ans Ende der Zeiten. Die Kirche mußsich also notwendig an die Kinder wenden und diese erziehen und une terrichten. "Der Glaube kommt vom Anhören." Wer aber nichts ans hört, keinen Unterricht genießt, bleibt ungläubig, kann also kein Glied der Kirche sein.

Die Kirche ist die Lehrerin der Bölker. Zum Bolke gehören aber alle: jung und alt, vornehm und gering, also auch und vornehmlich die Kinder.

Die Kirche hat aber auch den direkten Befehl erhalten, die Bölker zu lehren. Als der göttliche Heiland sein Reich auf Erden schon gegründet hatte, da erschien er den versammelten Jüngern und sprach zu ihnen feierlich: "Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden; gehet also und lehret alle Bölker; tauset sie im namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt."

Die Kirche hat also den bestimmten Auftrag, die Bölter zu lehren. Durch einen besondern Vorgang (Tause) werden die Menschen als Glies der dieser Kirche aufgenommen; sie müssen gelehrt werden, alle Satzungen der Religion zu halten.

Unsere Religion ist also nicht bloße Wissenssache, sondern sie muß ausgeübt, praktiziert werden. Neben dem Unterricht geht die praktische Ausübung einher.

Wie steht es aber mit dem Erfolge des Religionsunterrichtes, wenn dem Geistlichen zwar einige Wochenstunden eingeräumt sind, ein ungläusbiger Lehrer aber in der Schule vor den Kindern über die Religion und ihre Gebräuche vornehm lächelt? Kann er nicht in ein paar Minuten mehr zerstören, als der Religionslehrer in hundert langen Stunden aufbauen? Und wie steht es mit der Möglichkeit der Ausübung der Religion, wenn die Kinder verhalten werden, an einem kirchlichen Festtage die Schule zu besuchen? Man vergleiche den Entscheid des Rekurses Chapuis in Pruns

trut, welcher biesbezüglich lautet: "In dem Berhalten jum Schulbefuch an einem firchlichen Festtage tann teine Beschränkung der Bewissensfreiheit erblickt werden; benn wenn der Bater fein Gewiffen dadurch erschwert findet, daß sein Sohn an einem firchlichen Festtage zum Schulbefuche verhalten wird, fo fteht es ihm frei, denfelben aus der öffentli= chen Schule zurudzuziehen und ihm in einer andern Weise den gesetlich vorgeschriebenen Unterricht zukommen zu laffen." Soll es der Kirche ermöglicht fein, die jungen Erdenburger durch den Unterricht ju gläubis gen Bliedern der Rirche heranzuziehen, fo muß ihr Zeit und Belegenheit jum Religionsunterrichte und zur praktischen Ausübung ihrer Religion gegeben werden. Ferner foll ber gesamte Schulunterricht von einem folchen Geifte durchweht fein, daß er das Wirken des Religionslehrers nicht zerftort, vielmehr unterstütt. Der Schulunterricht foll von einem glaubigen, wenigstens nicht firchenfeindlichen Lehrer erteilt werden. Die Lehr= bücher sollen nichts enthalten, was der Religion entgegen ist, diese her= absett oder gar verächtlich macht.

P. J. von Hammerstein sagt: "Wenn einige Generationen hindurch die ganze Jugend eine untirchliche Erziehung erhielte, so wäre es mit dem Katholizismus zu Ende. Wenn der Staat als ein unbeschränkter Herr der Jugenderziehung gilt, so wäre es durchaus nicht unmöglich, daß eine kirchenfeindliche Partei, welche etwa ans Ruder käme, derart über die Erziehung versügte, daß die ganze Jugend gezwungen wäre, in den Schulen eine mehr oder weniger unkirchliche Richtung in sich aufzunehmen."

Aus diesen Aussührungen ersehen wir, daß die Kirche ein Recht hat auf Erziehung und Unterricht der Kinder. Ihre Aufgabe besteht aber hauptsächlich in der übernatürlichen Erziehung und im Unterrichte in den Heilswahrheiten.

In unserer Zeit nimmt der Staat auf dem Gebiete der Erziehe ung und des Unterrichtes tatsächlich die meisten Rechte für sich in Ans spruch. Ift er dazu berechtigt, einigermaßen oder gar nicht? Die Antwort wird hervorgehen aus dem Wesen des Staates; denn durch seine Aufsgabe werden die Machtbesugnisse bestimmt. (Schluß folgt.)

Alt, aber gut! Im Jahre 1470 gab der große Bolfsprediger l'. Dederich Coelde den ältesten deutschen Katechismus heraus. Er behandelt die 3 Hauptstücke a. Was man glauben soll. b. Wie man nach dem Glauben leben soll. c. Wie man in dem Glauben heilig sterben soll, also vom Symbolum, Sakramenten und Gebet; von den 2 Hauptgeboten, dem Dekaloge, den Geboten der Kirche, den Sünden und der Sündenvergebung; von ten guten Werken, den 7 Gaben des heiligen Geistes, den 8 Seligkeiten zc. Also einst wie jest! Das Schema des katholischen Katechismus in seinen Grundzügen immer dasselbe! Alt, aber gut!